

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren
für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs-
und Bestattungswesen Dresden**

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 06. März 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.12/2020 vom 19.03.2020

Aufgrund von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5 Auskunftspflicht	3
§ 6 Schlussbestimmungen	3

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren
der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 13.1) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22 UStG ab dem 01.01.2021 geschuldet.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren für die oberirdische Beräumung des Urnengemeinschaftsgrabes und die Beräumung des Steines des Urnengemeinschaftsgrabes entstehen vorab mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, 06. März 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage**Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)****A. Benutzungsgebühren****1. Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten****1.1 Nutzung der Feierhalle Heidefriedhof (HF), Urnenhain Tolkewitz (UH) und Friedhof Dölzschen (Dö)**

1.1.1	für Einzelfeier	159,50 €
1.1.2	für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	49,84 €
1.1.3	für Sonderfeier	232,60 €
1.2	Feierraumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz	99,69 €
1.3	Verabschiedungsraum Tolkewitz	99,69 €
1.4	Nutzung der Leichenkühlhalle (HF) (je Tag)	9,88 €

2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen**2.1 Erdgräber**

2.1.1	Erdreihengräber	
2.1.1.1	Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist	646,63 €
2.1.2	Erdwahlgräber	
2.1.2.1	Erdwahlgrab (130 x 260 cm) je Stelle, für 20 Jahre Nutzungszeit	791,96 €
2.1.2.2	Kinderwahlgräber	
2.1.2.2 a)	Kinderwahlgrab (120 x 240 cm) einsteilig, für 20 Jahre Nutzungszeit ab vollendetem 2. Lebensjahr	727,47 €
2.1.2.2 b)	Kinderwahlgrab (100 x 120 cm) einsteilig, für 10 Jahre Nutzungszeit bis vollendetem 2. Lebensjahr	255,37 €
2.1.3	Sondergräber Sargbestattung	
2.1.3.1	Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof, einschl. Pflege für 10 Jahre	201,96 €
2.1.3.2	Sarggemeinschaftsanlage je Stelle, Ruhefrist 20 Jahre	1.092,95 €
2.1.3.3	Muslimisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre	791,96 €

2.1.3.4	Buddhistisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre	791,96 €
2.1.3.5	Erdwahlgrab (Teichanlage Heidefriedhof) → ab Eröffnung je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre	1.954,66 €
2.2	Urnengräber	
2.2.1	Urnenreihengräber	
2.2.1.1	Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm)	527,95 €
2.2.2	Urnenwahlgräber	
2.2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzchen, Nutzungszeit 20 Jahre	613,95 €
2.2.2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Urnenhain Tolkewitz, Nutzungszeit 20 Jahre	484,95 €
2.2.2.3	Urnenwahlgrab am Einzelbaum (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	3.987,27 €
2.2.2.4	Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	1.418,59 €
2.2.3	Sondergräber Urnenbestattung	
2.2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	
2.2.3.1 a)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, Rasenfläche, für 20 Jahre	456,29 €
2.2.3.1 b)	Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre	717,75 €
2.2.3.1 c)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre	587,02 €
2.2.3.1 d)	VdN-Ehrenhain je Urne Heidefriedhof für 20 Jahre	456,29 €
2.2.3.2	Kolumbarien	
2.2.3.2 a)	2 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	510,75 €
2.2.3.2 b)	4 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	665,55 €
2.2.3.2 c)	6 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	820,34 €
2.2.3.3	Partnerstellen	
2.2.3.3 a)	Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz Nutzungszeit 20 Jahre	420,45 €
2.2.3.3 b)	Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre	1.538,30 €
2.2.3.4	Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof Ruhefrist 20 Jahre	660,00 €

2.2.3.5 Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege 20 Jahre	422,84 €
2.2.3.6 Buddhistische Grabanlage Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre	613,95 €
2.2.3.7 Teichanlage Heidefriedhof → ab Eröffnung	
2.2.3.7 a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	957,94 €
2.2.3.7 b) Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	2.220,10 €
2.2.3.7 c) Partnerstelle im grünen Band Nutzungszeit 20 Jahre	1.882,29 €
2.2.3.7 d) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Grabpflege für 20 Jahre	831,26 €
2.2.3.7 e) Partnerstelle im grünen Band auf Insel Nutzungszeit 20 Jahre	2.054,29 €

2.3 Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung:

Für Kinderwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 10 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 43,00 \text{ €} + 177,98 \text{ €}$

Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 43,00 \text{ €} + 177,98 \text{ €} + m \times bp \times 66,02 \text{ €}$

Für nicht aufgeführte Grabgrößen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 86,00 \text{ €} + 355,95 \text{ €}$

Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 86,00 \text{ €} + 355,95 \text{ €} + m \times bp \times 132,05 \text{ €}$

m = Grabfläche in m^2

b = Äquivalenzziffer

bp = Äquivalenzziffer für die Pflege

3. Gebühren für die Grabherstellung und Bestattungs- bzw. Beisetzungsleistungen

3.1 Gebühren für die Grabherstellung einer Erdbestattung

3.1.1 Erdbestattung	480,63 €
3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm)	343,31 €
3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm)	102,99 €
3.1.4 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage	68,66 €

3.2 Gebühren für die Grabherstellung und Beisetzung einer Urne

3.2.1 Urnenbeisetzung	120,16 €
3.2.2 Gemeinschaftsbeisetzung einer Urne	85,83 €

4. Sonderleistungen**4.1 Aus- und Umbettungsgebühr**

4.1.1	Exhumierung Erdbestattung	nach Aufwand
4.1.2	Urnenaushebung	92,22 €

4.2 Beräumungsgebühr

4.2.1	oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben)	
4.2.1.1	Erdgrab (3,38 m ²)	122,96 €
4.2.1.2	Urnengrab (1,00 m ²)	51,23 €
4.2.1.3	Urnengemeinschaftsgrab (UGG) (0,33 m ²)	17,42 €
4.2.2	Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen	
4.2.2.1	bis 70 cm Höhe	71,73 €
4.2.2.2	bis 100 cm Höhe	92,22 €
4.2.2.3	über 100 cm Höhe	nach Aufwand
4.2.2.4	von Grabplatten an Mauerstellen	15,37 €
4.2.2.5	von Holzkreuzen	15,37 €
4.2.2.6	von Urnengemeinschaftsgrabsteinen (anteilig 1/20)	8,20 €

4.3	Tiefersetzen von nicht umweltgerecht abbaubaren Urnen (je Urne)	20,49 €
------------	--	---------

4.4	Pflege bei vorzeitiger Grabauflösung (je 0,5 m² pro Jahr)	61,48 €
------------	---	---------

4.5 Arbeitsleistungen

4.4.1	Abspielen Tonträger / Mediacenter (Feierhallenpersonal)	15,37 €
4.4.2	Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof	61,48 €
4.4.3	Arbeitsstunde Feierhallenpersonal	61,48 €

B Verwaltungsgebühren**1. Gebühren für den Versand von Urnen**

1.1	Postversand von Urnen (Inland und Ausland) *	14,88 €
-----	--	---------

2. Standgebühr für ambulanten Handel

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.1 | Standgebühr für ambulanten Handel je m ² / Tag
entsprechend Sondernutzungssatzung der LHD vom 06. Oktober 2005 (zuletzt
geändert am 31. August 2017) | 1,80 € |
|-----|---|--------|

3. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|---|---------|
| 3.1 | Bearbeitung Nachforschungsantrag,
je angefangene halbe Stunde | 22,31 € |
| 3.2 | Genehmigungsgebühr für Grabmale | |
| 3.2.1 | Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten | 22,31 € |
| 3.2.2 | Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der
Standicherheit für 20 Jahre | 66,94 € |
| 3.3 | Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls
auf einem kommunalen Friedhof in Dresden | 33,47 € |

* Zusätzlich zur Gebühr Postversand von Urnen im Inland und Ausland werden die anfallenden Transportkosten des jeweiligen Zustellers und zusätzlich benötigte Aschekapseln an den/die Gebührenschuldner/-in weiterberechnet.